

1289

Dienstag, 12. Juni 1945.

Wirtschaftsverhandlungen mit
Belgien.Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. Juni 1945.

Die Verhandlungen mit einer belgischen Delegation über den Abschluss eines Abkommens zur Regelung des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs sind am 1. Juni 1945 in Bern auf der Grundlage der bundesrätlichen Instruktionen vom 24. Mai 1945 aufgenommen worden. Der Verlauf der Verhandlungen während der ersten 8 Tage veranlasst das Volkswirtschaftsdepartement zu folgender Berichterstattung und Antragstellung an den Bundesrat:

I.

Die belgische Regierung schlägt den Abschluss eines Zahlungsabkommens vor, wie sie in den letzten Monaten von England ausgehend zwischen einer Reihe von Staaten abgeschlossen worden sind und deren jüngste Beispiele das britisch-schwedische und das belgisch-schwedische Abkommen sind. Dies ist für das Departement keine neue Tatsache; denn die belgischen Vorschläge vom Dezember 1944 gegenüber der Schweizerischen Nationalbank gingen bereits in dieser Richtung. Neu ist dagegen das belgische Begehren um eine gegenseitige Zurverfügungstellung von Kaufkraft im Ausmass von 100 Millionen Schweizerfranken. Da nach der gegenwärtigen Lage der Dinge eine Beanspruchung dieser Summe praktisch nur von seiten Belgiens in Frage kommen kann, bedeutet der belgische Vorschlag ein Kreditbegehren von 100 Millionen Franken im Rahmen des zu schliessenden Zahlungsabkommens. Auf Grund der früheren belgischen Projekte, die nun von der belgischen Delegation als "zeitlich limitierte Provisorien" als überholt bezeichnet werden, hat der Bundesrat die Delegation ermächtigt, einen staatlichen Vorschuss in das neue Zahlungsabkommen von 5 Millionen Franken vorzusehen. Gleichzeitig wäre man schweizerischerseits bereit gewesen, Belgien die Aufnahme eines Kredites bei einem schweizerischen Bankenconsortium durch die Gewährung einer Bundesgarantie zu ermöglichen. Die belgische Delegation lehnte jedoch den Gedanken der Aufnahme eines Kredites bei den privaten Banken aus grundsätzlichen Erwägungen kategorisch ab. Ohne gleichzeitige Gewährung eines Bankenkredites erweist sich jedoch die Summe von 5 Millionen Schweizerfranken, die im Rahmen des Zahlungsabkommens zur Verfügung gestellt würden, als völlig ungenügend um den schweizerisch-belgischen Warenverkehr unter den gegenwärtigen Verhältnissen in wünschenswertem Umfang flott zu machen.

Eine Vorbesprechung zwischen Vertretern des Volkswirtschaftsdepartementes, des Politischen Departementes, des Finanz- und Zolldepartementes und der Nationalbank hat ergeben, dass ein schweizerischer Vorschuss im Rahmen des Zahlungsabkommens bis zu maximal 50 Millionen Franken ins Auge gefasst werden sollte.

- 2 -

Dabei sollte die schweizerische Delegation darauf hinzielen, wenn immer möglich mit einer geringeren Summe zu einer Verständigung zu gelangen und als Einbau des Leistungsprinzipes den zu bewilligenden Betrag in der Weise zu unterteilen, dass ein Teilbetrag sofort zur Ingangbringung des schweizerischen Exportes eingeschossen, während ein Restbetrag erst nach dem Eintreffen bestimmter belgischer Lieferungen in die Schweiz zur Verfügung gestellt würde. Die Erhöhung des schweizerischen Beitrages von 5 bis maximal 50 Millionen Franken könnte nur dann zugestanden werden, wenn Belgien sich zur Lieferung von für die Aufrechterhaltung der schweizerischen Produktion wichtigen Rohstoffen und Halbfabrikaten wie Kohle, Eisen, Stahl, Thomasschlacke fest verpflichten würde.

Die Aufbringung der von der Schweiz einzuschliessenden Kreditsumme macht deshalb einige Schwierigkeiten, weil, wie erwähnt, die belgische Delegation den Gedanken der Aufnahme eines Schweizerfrankenkredites bei den Privatbanken strikte ablehnt und andererseits die staatliche Bereitstellung dieser Mittel jenen Bedenken des eidgenössischen Finanzdepartementes ruft, welche dieses bereits früher dargelegt hat. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Mittelbeschaffung auf dem üblichen Anleienswege liesse sich in Aussicht nehmen, dass die notwendigen Beträge dem Bund direkt durch ein Bankenkonsortium bereitgestellt werden. Es liesse sich dabei daran denken, dass dies nach der Art geschehen könnte, wie die Kredithingabe durch die Banken bereits für ein schweizerisch-holländisches Kreditabkommen ins Auge gefasst worden ist; so dass der Bund, falls er in seinen direkten Beziehungen zu Belgien für seine Vorschüsse in Verlust käme, den Banken gegenüber nur bis zu 85 % der Gesamtsumme haften würde. Auf diese Weise könnte der belgischen Regierung die gewünschte Kaufkraft in der Schweiz in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, welche sie nicht als Widerspruch zu dem System der Zahlungsabkommen empfinden müsste. Doch verlangt diese Finanzierung noch eine sorgfältige Prüfung, weil die Vor- und Nachteile sowie die Nah- und Fernwirkungen der einen oder andern Geldbeschaffungsform für den Bund noch sorgfältig abgewogen werden sollte, was erst nach einer abschliessenden Klärung der auf dem einen oder andern Weg erreichbaren Konditionen möglich ist. Dabei darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass es sich keineswegs nur darum handelt, die für die Finanzierung des Accord financier mit Belgien benötigten Mittel zu beschaffen, sondern dass dieses moderne System der Accords financiers in raschster Entwicklung begriffen ist und deshalb schon heute vorgesehen werden muss, dass unter diesem Titel seitens des Bundes noch sehr grosse Beträge bereitgestellt werden müssen.

Für die Deckung der dem Bund durch die Bereitstellung der Kreditsumme erwachsenden Kosten muss ein voller Ausgleich angestrebt werden. Es wäre deshalb zu versuchen, von der belgischen Regierung eine Verzinsung der in Schweizerfranken beanspruchten Beträge in einer Höhe zu erhalten, dass sie die Selbstkosten der eidg. Finanzverwaltung für die Bereitstellung des Kredites decken. Sollte sich dies auf dem direkten Weg als unmöglich erweisen oder die Transferierung der Schweiz Schwierigkeiten bereiten, so müsste versucht werden, den ungedeckten Kostenbetrag durch eine bescheidene Abgabe auf den schweizerischen Exporten nach Belgien hereinzubringen. Diese allein würde dem Finanzdepartement laufend die Mittel in schweizerischer Währung zur

- 3 -

Verfügung stellen, die es für seinen internen Zinsendienst gegenüber den Banken oder allfälligen sonstigen Geldgebern für die Durchführung eines solchen Abkommens nötig hat.

Ein schweizerischer Beitrag in der vom Volkswirtschaftsdepartement vorgeschlagenen Höhe kann jedoch nur unter gewissen weiteren Voraussetzungen vertretbar erscheinen. Ausser den genannten Zufuhren spielt die Kontrolle und die Mitsprache bei der Verwendung der in der Schweiz zur Verfügung gestellten Kaufkraft eine bedeutsame Rolle. Das Departement muss trotz aller grundsätzlichen Bereitschaft zu einer elastischeren Regelung des Zahlungsverkehrs doch in Anlehnung an die bisherigen Clearingsprinzipien die Aufrechterhaltung der Einzahlungspflicht und der Auszahlungskontrolle fordern. Es sieht in diesen schweizerischen Massnahmen nur das unumgängliche und immerhin noch mildere Gegenstück zur belgischen Devisenbewirtschaftung. Die Verwendungsmöglichkeit für die Belgien zur Verfügung stehenden Schweizerfrankenbeträge müsste weiterhin noch in der Weise vertraglich geregelt werden, dass die belgischen Warenkäufe in der Schweiz sich nicht allzu sehr auf einen einzigen Sektor der schweizerischen Produktion (Wiederaufbaugüter) konzentrieren, sondern dass nach Massgabe ungefähr der Gliederung der schweizerischen Ausfuhr in der Vorkriegszeit auch andere Produktionszweige entsprechend berücksichtigt würden. Damit würde unbestreitbar einem schweizerischen Exportinteresse insbesondere auf jenen Sektoren, die auf den meisten Absatzmärkten gegenwärtig grossen Schwierigkeiten begegnen, in wirkungsvoller Weise Rechnung getragen.

- II -

Die von der belgischen Delegation unterbreiteten Vorschläge zur Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern gehen in ihrem Bestreben nach einer Rückkehr zu einer freiheitlicheren Ordnung über den Rahmen eines blossen Wareneinzahlungsabkommens hinaus. Sie umfassen auch den gesamten Finanz- und Assekuranzverkehr und fordern für dessen Durchführung die gegenseitige Deblockierung der gesperrten Guthaben im Partnerlande. Es geschieht dies unter Hinweis darauf, dass die Tatsachen, welche im Sommer 1940 die Sperre der belgischen Guthaben in der Schweiz veranlasst haben, heute weggefallen seien und es auf die Dauer nicht tragbar erscheine, den ganzen Zahlungsverkehr im Finanz- und Versicherungssektor zwischen den beiden Ländern gesperrt zu lassen.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Deblockierung der belgischen Guthaben in der Schweiz präjudizierlich auf andere Fälle wirken könnte, erscheint es geboten, in dieser Frage vorsichtig vorzugehen. Es soll deshalb versucht werden, die Deblockierung so auszugestalten, dass die schweizerischen Interessen dabei voll gewahrt bleiben. Dies dürfte die Errichtung besonderer Konten für den Finanztransfer bedingen, über welche die Ueberweisung der deblockierten Guthaben zu erfolgen hätte. Die über diese Konten gebotene Transfermöglichkeit soll zunächst auf Kapitalerträge und Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr beschränkt bleiben unter Ausschluss der fest investierten Kapitalbeträge. Sofern Belgien die volle Gleichbehandlung der schweizerischen Guthaben zusagt, sollte aus der Ermöglichung eines begrenzten Transfers für die Schweiz kein besonderes Risiko erwachsen. Es dürfte sich deshalb ein Versuch empfehlen, selbst ohne die geplante, aber noch

- 4 -

nicht in Angriff genommene Enquête über die belgischen Guthaben in der Schweiz abzuwarten. Ein Zuschuss schweizerischer Kreditmittel auf diese Finanztransferkonten wird nicht in Aussicht genommen; ihr Ausgleich hätte durch andere Mittel, letzten Endes durch die Bereitstellung freier Devisen durch Belgien, zu erfolgen.

In einer besonders schwierigen Lage erscheint in den Beziehungen zu Belgien die schweizerische Assekuranz. Sie hat jährlich für ca. 3 Millionen Franken mehr an Ueberweisungen aus Belgien zu erwarten, als sie selbst dorthin zu machen hat. Wenn es in gewissen Clearingsbeziehungen (Deutschland) bisher gelungen ist, für den Versicherungssektor eine gesonderte Lösung ausserhalb Clearing zu finden, so dürfte dies wegen des umfassenden Charakters eines Zahlungsabkommens im Falle Belgien ausserordentlich schwierig sein. Soll die schweizerische Assekuranz nicht der Gefahr ausgesetzt werden, ihr belgisches Geschäft zu verlieren, so muss für ihre **absolut** notwendigen Ueberweisungen, sei es durch Einschluss in die Ueberweisung der Nebenkosten des Warenverkehrs, sei es durch Einschluss in den Finanztransfer, eine technische Lösung gefunden werden.

Es entspricht dem Charakter des Zahlungsabkommens, dass die technische Abwicklung der Ueberweisungen von Land zu Land nicht mehr wie im Clearingsystem ausschliesslich über die beidseitigen zentralen Noteninstitute erfolgt, sondern vielmehr die privaten Handelsbanken als Verbindungsglieder im internationalen Zahlungsverkehr reaktiviert werden. Auf belgischer Seite ist eine grössere Zahl von Banken für diese technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs staatlich anerkannt worden. Es bietet sich im Zuge des Abschlusses eines Zahlungsabkommens mit Belgien für die Schweiz eine Gelegenheit, wieder zu den normaleren Bahnen des Zahlungsverkehrs zurückzukehren und es ist die übereinstimmende Meinung der interessierten Stellen, dass in dieser Richtung ein Schritt unternommen werden sollte. Da jedoch die technischen Vorbereitungen einer solchen Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs an die im Handelsgeschäft bisher schon tätig gewesenen schweizerischen Handelsbanken - unter Aufrechterhaltung einer Kontrolle durch die Verrechnungsstelle - einer gründlichen Vorbereitung bedarf, müsste man sich im jetzigen Zeitpunkt gegenüber Belgien mit einer grundsätzlichen Bereitschaftserklärung zufrieden geben können. Bis zum Abschluss der notwendigen Vorarbeiten, die sofort an die Hand genommen würden, müsste sich der schweizerisch-belgische Zahlungsverkehr noch über die Schweizerische Nationalbank abwickeln.

- III -

Auf Grund dieser Darlegungen und um der schweizerischen Delegation eine Fortführung der Verhandlungen zu ermöglichen, wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Vom vorstehenden Berichte wird im Sinne einer Instruktion an die schweizerische Verhandlungsdelegation in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

C. A. Oser